jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/26 90/16/0234

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1;
VwGG §42 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0012 E 11. Februar 1988 VwSlg 6281 F/1988 RS 1

Stammrechtssatz

Der VwGH hat auf Grund einer sog Bescheidbeschwerde nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG nicht die Untätigkeit einer (überdies erstinstanzlichen) Behörde zu beurteilen.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH DiversesUntätigkeit einer Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990160234.X05

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at